

## Umsetzungshilfen für die Gestaltung von organisatorischen und technischen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Arbeitgeber/Hausverantwortlichen:

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden. Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT): Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen.

**Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.**

Die Umsetzung von Handhygiene und Abstandsregeln ist von hoher Bedeutung und diese sind nach Möglichkeit in allen Bereichen durch organisatorische und technische Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterstützen.

1. Husten- und Niesetikette und Abstandsetikette aushängen (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, 1,5 bis 2,0 m Abstand zu anderen Personen halten).
2. Händewaschregeln aushängen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Wasser und Seife).
3. Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Darauf achten, dass Seifen- und Papierhandtuchspender aufgefüllt sind.
4. Prüfen, ob Reinigungsintervalle erhöht werden können, insbesondere im Hinblick auf Flächen, die viele Beschäftigte benutzen (Klinken, Türgriffe, Teeküchen, Kopierer); dazu Seite 3 „Wie ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie mit gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Oberflächenreinigung zu verfahren?“ berücksichtigen.
5. Beschäftigten möglichst Einzelbüros anbieten.
6. Wenn Unterbringung in Einzelbüros nicht möglich, Schreibtischanordnung so gestalten, dass man sich nicht unmittelbar gegenüber sitzt bzw. Abstandsregeln beachtet werden können.
7. Arbeitsplätze sollten nach Möglichkeit nicht von mehreren Mitarbeitern genutzt werden.
8. Für ein Einhalten der Abstandsregeln von 1,5 bis 2,0 m in Besprechungsräumen und Sozialräumen sorgen durch klare Unterweisungen und eine entsprechende Bestuhlung der Räume.
9. Unterweisung der Beschäftigten zu den Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen durchführen und anlassbezogen wiederholen. Dabei auf entsprechende Abstandsregeln achten. Bei Verfügbarkeit elektronische Kommunikationswege zur Unterweisung nutzen (z. B. Mail, Telefon, Videokonferenz und Intranet).

## Wie ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie mit gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Oberflächenreinigung zu verfahren?

Arbeitsplätze sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Mitarbeitern genutzt werden und es sind organisatorische Maßnahmen zu prüfen, um dies im betrieblichen Alltag umzusetzen. Dennoch müssen zahlreiche Arbeitsplätze gemeinschaftlich genutzt werden, z. B. bei Schichtarbeit, Rotationsnutzung, Dienstfahrzeugen.

Die Oberflächen **gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätze** sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit **handelsüblichen Haushaltsreinigern** zu reinigen. Dazu gehören insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten und möglichen Trägerstoffen, z. B. durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen in Berührung gekommen sind (z. B. Tischplatte, Schreibtischstuhl/Armlehnen, Schrank- und Türgriffe, IT-Geräte wie Maus und Tastatur, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie häufig genutzte Werkzeuge und Geräte).

Es ist zu prüfen, ob durch organisatorische Maßnahmen die gemeinschaftliche Nutzung von Arbeitsmitteln reduziert werden kann, z. B. durch die personenbezogene Nutzung von IT-Eingabegeräten (Maus und Tastatur). Von einer gemeinschaftlichen Nutzung von Headsets, Schreibgeräten, wie Kugelschreiber, Bleistiften u. ä. ist generell abzusehen.

Eine regelmäßige Reinigung der Räume ist sicherzustellen sowie verkürzte Reinigungsintervalle zu prüfen. Ungeachtet der regelmäßigen Reinigung von Oberflächen gilt für die Beschäftigten das regelmäßige Händewaschen (20-30 sec. mit Seife) und das Vermeiden der Berührungen des eigenen Gesichtes.

**Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von häufigen verwendeten Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht als notwendig erachtet. Die angemessene Reinigung stellt das Verfahren der Wahl dar.**

Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Herr Klaus Fischbach, Arbeitsschutzkoordinator, Tel.: 0221 1642-1720

Herr Manfred Lang, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Tel.: 0221 1642 1718

E-Mail: [arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de](mailto:arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de)

Internet: [www.arbeitsschutz-ebk.de](http://www.arbeitsschutz-ebk.de)